

109-1-96

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-1/96

Přílohy 15 listů

15 listů 17.2.2009 Junil

ST

S

I. 1 b - 2145.



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Parteiverbindungsstelle

beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 19.5.1942.

Burg,
Fernruf 601-41

An den
Beauftragten für Organisationen,
z.Hd. v. H. Dr. R o t h ,

P r a g II.
Fügenerplatz 5.

ILB-2145

Dr.K./Me.

Betrifft: Kulturverband der Deutschen.

In der Anlage gebe ich Ihnen die Satzungen des Kulturverbandes der Deutschen zurück, welche anlässlich der Anwesenheit des Gauleiters Dr. J u r y auch diesem vorgelegt wurden.

Ich bitte Sie, in dem noch einzuschaltenden Paragraphen über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, in die der Verbandsvorsitzende selbst verwickelt ist, die Entscheidung dem Herrn Staatssekretär im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbindungsstelle zu übertragen.

Sonst bestehen gegen die Satzungen keinerlei Bedenken.

H e i l H i t l e r !

J. Kunze
Dr. Kunze.

Graf
28.5.
Anlagen!

x) Protokoll mit Zeichner meist Lehrer

2

Entwurf.

Satzungen

des Kulturverbandes der Deutschen, Prag.

Name, Sitz und Wirkungsbereich.

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Kulturverband der Deutschen" und ist Rechtsnachfolger des Vereines "Deutscher Kulturverband" in Prag. Er hat seinen Sitz in Prag.

§ 2

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich ausschliesslich auf das Gebiet ~~des Protektorates~~ Böhmen und Mähren.

Zweck.

§ 3

Der Kulturverband der Deutschen erstrebt im Rahmen der nationalsozialistischen Bewegung und gestützt auf die Gliederungen der Partei im Einvernehmen mit dieser den Schutz und den Ausbau der kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen der Deutschen im ~~Protektorate~~ Böhmen und Mähren.

Der Kulturverband der Deutschen kann zu diesem Zwecke:

- a) alle Bestrebungen zur Erlangung und Erhaltung deutscher Schulen und Unterrichtsanstalten fördern und unterstützen und die Voraussetzungen zur Gründung deutscher Schulen schaffen,
- b) deutsche Schulen und Schülerheime errichten und erhalten, Lehrer anstellen usw.,
- c) den Schulbesuch und den Unterricht durch Unterstützung der hilfsbedürftigen Schuljugend und durch Beistellung von Lehr-

und Lernbehelfen zu fördern,

- d) ~~Schulgebäude~~ und Grundstücke erwerben, Schulzwecken und für Zwecke der Ertüchtigung der Schuljugend widmen, die Realitäten betreuen und verwalten,
- e) das Jugendherbergswesen zum Zwecke der Durchführung von Studienreisen der Schuljugend fördern und unterstützen, allenfalls Einrichtungen zur Förderung der Studienreisen der Schuljugend schaffen und verwalten,
- f) Vorträge veranstalten und Druckwerke herausgeben.

Die Entwicklung jeglicher politischen oder politisch-kulturellen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Beschaffung der Geldmittel.

§ 4

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge von Förderungen,
- b) durch freiwillige Spenden,
- c) ~~durch angeordnete Sammlungen,~~
- d) durch Beiträge der öffentlichen Hand.

Gliederung und Mitgliedschaft.

§ 5

Der Kulturverband der Deutschen verfügt über keine Untergliederungen und über keine Mitglieder. Er verfolgt alle in seinem Wirkungsbereich fallenden Belange im engsten Zusammenwirken mit der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Anlehnung an die bestehenden Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit den Behörden und Aemtern.

4

Aufsicht.

§ 6

Der Kulturverband der Deutschen untersteht der Aufsicht des Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Gliederung der Verwaltung.

§ 7

Die Verwaltung wird durch den ^{Verbandsleiter} ~~Verbandsleiter~~ ausgeübt.

Zur Durchführung einzelner Verwaltungsangelegenheiten in den Betreuungsgebieten kann sich der ~~Verbandsleiter~~ Vertrauensmännern bedienen.

§ 8

Der Kulturverband der Deutschen wird nach aussen durch den ~~Verbandsleiter~~ oder dessen Stellvertreter vertreten.

Alle Ausfertigungen sowie die Verhandlungsschriften sind vom ~~Verbandsleiter~~ oder dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu fertigen.

^{Verbandsleitung}
Verbandsleitung

§ 9

Die ~~Verbandsleitung~~ des Kulturverbandes der Deutschen besteht aus:

- a) dem Vereinsleiter,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Geschäftsführer,
- ~~d) dem Zahlmeister,~~
- ~~e) dem Rechtsberater.~~

§ 10

Der Verbandsleiter und der Verbandsleiter-Stellvertreter des Kulturverbandes der Deutschen werden vom Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren ernannt.

Der Verbandsleiter ernennt den Geschäftsführer, den Zahlmeister und den Rechtsberater. Vor Ernennung dieser Mitarbeiter hat der Verbandsleiter die schriftliche Zustimmung des Leiters der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und die des Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren einzuholen.

Wirkungsbereich der Verbandsleitung und des Verbandsleiters.

§ 11

Der Verbandsleiter beruft die Verbandsleitung vierteljährlich zu einer Sitzung ein. Er setzt die Tagesordnung der Sitzung fest und bestimmt die erforderlichen Berichterstatter.

In den Wirkungsbereich der Verbandsleitung fallen:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) die Beschlussfassung über dauernde Belastungen, soweit sie nicht auf bestehenden Verpflichtungen beruhen,
- c) die Beschlussfassung über jene Fälle, die im genehmigten Haushaltsplan nicht vorgesehen werden konnten,
- d) die Entscheidung über Angelegenheiten, deren Erledigung ^{sie er} sich ausdrücklich vorbehält,
- e) die Genehmigung der Jahres-Schlussabrechnung des Verbandes und
- f) die Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Verbandsarbeit oder aus dem Geschäftsbetrieb ergeben.

§ 12

Der Verbandsleiter entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verbandes und deren zweckmässigen Einsatz im Rahmen des von der Verbandsleitung genehmigten Haushaltsplanes.

Die Regelung aller Angelegenheiten der Verbandskanzlei einschliesslich der Personalien steht dem Verbandsleiter zu.

Zur Führung der Geschäfte des Kulturverbandes der Deutschen steht dem Verbandsleiter als ausführende Dienststelle die Verbandskanzlei zur Seite.

Die Führung der Verbandskanzlei obliegt dem Geschäftsführer, dem die Gefolgschaft der Kanzlei unterstellt ist, in der Ausübung seiner Tätigkeit ist er dem Verbandsleiter verantwortlich. Der Geschäftsführer erlässt alle notwendigen Arbeitsanweisungen für die Kanzlei.

~~§ 13~~

Zur Erledigung und Ueberwachung der laufenden Arbeiten hält der Verbandsleiter allwöchentlich mit dem Geschäftsführer und mit den leitenden Beamten Besprechungen ab, denen im Bedarfsfalle Mitglieder der Verbandsleitung zugezogen werden.

Ueber die Tätigkeit des Verbandsleiters und der Geschäftsführung wird der Verbandsleitung in jeder Sitzung ein Uebersichtsbericht erstattet.

Dem Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren wird vierteljährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Kulturverbandes der Deutschen vorgelegt.

Geschäftsjahr.

§ 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen. Für die richtige

Führung der Bücher und der Kasse und für die Verwaltung des
Verbandsvermögens sorgt der Zahlmeister, der auch die Geld-
gebarung überwacht, *dem Arbeitskomitee vorzustellen*

§ 14

Auflösung des Verbandes.

§ 15

Ueber die Auflösung des Kulturverbandes der Deutschen und über
die Verwendung seines Vermögens im Falle der Auflösung ent-
scheidet ausschliesslich der Verbandsleiter des Kulturverbandes
der Deutschen in Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbin-
dungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.]

§ 14 *Arbeitskomitee* aus dem *Arbeitskomitee*
Ausschuss *Arbeitskomitee* der *ordn. Gruppen*
Arbeitskomitee. *Man* *bleibt* *in* *dem*
Arbeitskomitee *Arbeitskomitee*, *Arbeitskomitee*
Arbeitskomitee *Arbeitskomitee* *Arbeitskomitee*
Arbeitskomitee *Arbeitskomitee* *Arbeitskomitee*

8

S a t z u n g e n

des Kulturverbandes der Deutschen, P r a g .

Name, Sitz und Wirkungsbereich.

§ 1

Der Verein trägt den Namen " Kulturverband der Deutschen " und ist Rechtsnachfolger des Vereines " Deutscher Kulturverband " in Prag. Er hat seinen Sitz in Prag.

§ 2

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich ausschliesslich auf das Gebiet Böhmen und Mähren.

Zweck.

§ 3

Der Kulturverband der Deutschen erstrebt im Rahmen der nationalsozialistischen Bewegung und gestützt auf die Gliederungen der Partei im Einvernehmen mit dieser den Schutz und den Ausbau der kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen der Deutschen in Böhmen und Mähren.

Der Kulturverband der Deutschen kann zu diesem Zweck:

- a) alle Bestrebungen zur Erlangung und Erhaltung deutscher Schulen und Unterrichtsanstalten fördern und unterstützen und die Voraussetzungen zur Gründung deutscher Schulen schaffen,
- b) deutsche Schulen und Schülerheime errichten und erhalten, Lehrer anstellen usw.,

9

- c) den Schulbesuch und den Unterricht durch Unterstützung der hilfsbedürftigen Schuljugend und durch Beistellung von Lehr- und Lernbehelfen fördern,
- d) Gebäude und Grundstücke erwerben, Schulzwecken und für Zwecke der Ertüchtigung der Schuljugend widmen, die Realitäten betreuen und verwalten,
- e) das Jugendherbergswesen zum Zwecke der Durchführung von Studienreisen der Schuljugend fördern und unterstützen, allenfalls Einrichtungen zur Förderung der Studienreisen der Schuljugend schaffen und verwalten, 15
- f) Vorträge veranstalten und Druckwerke herausgeben.

Die Entwicklung jeglicher politischen oder politisch-kulturellen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Beschaffung der Geldmittel.

§ 4

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht:

- a) Durch Beiträge von Förderern,
- b) durch freiwillige Spenden,
- c) durch Beiträge der öffentlichen Hand.

Gliederung und Mitgliedschaft.

§ 5

Der Kulturverband der Deutschen verfügt über keine Untergliederungen und über keine Mitglieder. Er verfolgt alle in seinem Wirkungsbereich fallenden Belange im engsten Zusammenwirken mit der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Anlehnung an die bestehenden Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit den Behörden und Aemtern.

Aufsicht.

§ 6

Der Kulturverband der Deutschen untersteht der Aufsicht des Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Gliederung der Verwaltung.

§ 7

Die Verwaltung wird durch den Verbandsvorsitzenden ausgeübt. Zur Durchführung einzelner Verwaltungsangelegenheiten in den Betreuungsgebieten kann sich der Verbandsvorsitzende Vertrauensmännern bedienen.

§ 8

Der Kulturverband der Deutschen wird nach aussen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Alle Ausfertigungen sowie die Verhandlungsschriften sind vom Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu fertigen.

Verbandsvorstand.

§ 9

Der Verbandsvorstand des Kulturverbandes der Deutschen besteht aus:

- a) Dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Zahlmeister,
- e) dem Rechtsberater.

§ 10

Der Verbandsvorsitzende und der Verbandsvorsitzende-Stellvertreter des Kulturverbandes der Deutschen werden vom Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren ernannt.

Der Verbandsvorsitzende ernennt den Geschäftsführer, den Zahlmeister und den Rechtsberater. Vor Ernennung dieser Mitarbeiter hat der Verbandsvorsitzende die schriftliche Zustimmung des Leiters der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und die des Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren einzuholen.

Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorsitzenden.

§ 11

Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand vierteljährlich zu einer Sitzung ein. Er setzt die Tagesordnung der Sitzung fest und bestimmt die erforderlichen Berichterstatter.

In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) die Beschlussfassung über dauernde Belastungen, soweit sie nicht auf bestehenden Verpflichtungen beruhen,
- c) die Beschlussfassung über jene Fälle, die im genehmigten Haushaltsplan nicht vorgesehen werden konnten,
- d) die Entscheidung über Angelegenheiten, deren Erledigung er sich ausdrücklich vorbehält,
- e) die Genehmigung der Jahres-Schlussabrechnung des Verbandes und
- f) die Regelung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Verbandsarbeit oder aus dem Geschäftsbetrieb ergeben.

12

§ 12

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verbandes und deren zweckmässigen Einsatz im Rahmen des von dem Vorstand genehmigten Haushaltsplanes.

Die Regelung aller Angelegenheiten der Verbandskanzlei einschliesslich der Personalien steht dem Verbandsvorsitzenden zu.

Zur Führung der Geschäfte des Kulturverbandes der Deutschen steht dem Verbandsvorsitzenden als ausführende Dienststelle die Verbandskanzlei zur Seite.

Die Führung der Verbandskanzlei obliegt dem Geschäftsführer, dem die Gefolgschaft der Kanzlei unterstellt ist. In der Ausübung seiner Tätigkeit ist er dem Verbandsvorsitzenden verantwortlich. Der Geschäftsführer erlässt alle notwendigen Arbeitsanweisungen für die Kanzlei.

Geschäftsjahr.



§ 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen. Für die richtige Führung der Bücher und der Kasse und für die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Zahlmeister, der auch die Geldgebarung überwacht, dem Verbandsvorsitzenden verantwortlich.

§ 14

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnissen schlichtet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Verbandsvorsitzende. Ist er selbst in den Streitfall verwickelt, entscheidet der Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

13

§ 15

Auflösung des Verbandes.

Ueber die Auflösung des Kulturverbandes der Deutschen und über die Verwendung seines Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet ausschliesslich der Verbandsvorsitzende des Kulturverbandes der Deutschen im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.



1788

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Beauftragter für Organisationen

Prag II, den 5. Juni 1942
Fügenerplatz 5 - Fernruf 535-19, 502-44

nr. I. 12-II/Dr. R./Fr. - 35 - 1/3

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand
bei weiteren Schreiben anzugeben.

I. 12 - 2145

Eingegangen
Abt. I.
5 VI. 1942

An den
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
z.Hd. d. Herrn Ministerialdirigenten
Dr. F u c h s

P r a g IV
Czerninpalais

Betrifft: Kulturverband der Deutschen, P r a g.

In der Anlage überreiche ich Ihnen einen Satzungsentwurf und
bitte um Ihre baldige Stellungnahme hierzu.

Die anliegenden Satzungen wurden bereits vom Leiter der Partei-
verbindungsstelle und dem SP mitgeteilt.

*Wangung
Ink. v. 12/10
10/6.*

Anlage.



In Auftrage:

[Handwritten signature]

(Dr. A. Roth)

14a

from Nelson

Letter I 12 in handwriting on 2 meters
abandoned letter - and on I/5 and I/10 per
dullings of the abandoned.

Abt I

II mit Hering

I 1

Kong 15/6 42.

/16.6.

13/6.

Das J. Abt. Hauptbuch ist mit dem 2. H. in der
Anzahl von Metallgegenständen I 5 bis I 10
bis 17.6.

79880



Gruppe I 1
I 1 b - 2145

15
Prag, den 17. Juni 1942

1./An die
Gruppen I 5 und I 10 ✓
im Hause

fin! ab 17.6. M.

Betrifft: Kulturverband der Deutschen, Prag
Anlagen: 1

Beiliegenden Satzungsentwurf, der vom Leiter der Parteiverbindungsstelle bereits gutgeheissen wurde, übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme bis 20. Juni 1942. Zufolge Weisung des Herrn Abteilungsleiter I bitte ich die Frist unbedingt einzuhalten.

2./ Wo. 20.6.
Fr. 17.6.

I.S.

kg

146